

RICHTLINIEN

für die Förderung ortsansässigen Vereinen mit musikalischer Betätigung, den Sportvereinen und sonstigen Vereinen

vom 28.11.2006

geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2008

INHALTSÜBERSICHT:

- 1. Präambel**
- 2. Antrags- und Abrechnungsverfahren**
- 3. Förderung der Vereine mit musikalischer Betätigung**
- 4. Förderung der Sport treibenden Vereine**
- 5. Förderung der übrigen Vereine**
- 6. Zusätzliche Förderung und Förderungshinweise**
- 7. Mitgliedsbeiträge der Vereine**
- 8. Schlussbestimmungen**

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die in den Vereinen geleistete Arbeit genießt von Seiten der Stadt Mühlheim höchste Wertschätzung und wird nach besten Kräften ideell und finanziell gefördert, unterstützt und honoriert. Auf der Basis gegenseitigen Vertrauens zwischen den Vertretern der Vereine und der Stadt Mühlheim basieren die Grundzüge dieser Vereinsförderrichtlinien. Verstöße gegen die Richtlinien werden von Seiten der Stadt Mühlheim nicht toleriert und konsequent geahndet.

- 1.2. Die Vereine leisten einen enorm wichtigen Beitrag für die positive Entwicklung junger Menschen. Dort lernen Kinder und Jugendliche Verantwortung zu übernehmen, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren und auf andere Rücksicht zu nehmen. Diese unverzichtbare Arbeit in den Jugendabteilungen zum Wohle des Gemeinwesens wird durch die in den Vereinsförderrichtlinien festgelegten Regelungen besonders Rechnung getragen. Vereine, die eine umfassende Jugendarbeit betreiben, sollen - im Verhältnis zu Vereinen die nicht ausbilden - stärker gefördert werden.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt zwischen Musik treibenden, Sport treibenden und sonstigen Vereinen eine Wertung vorzunehmen. Vielmehr wird die Vielfalt des Angebotes als eine Bereicherung angesehen. Die Vereine mit ihren unterschiedlichen Angeboten sind die entscheidenden Motoren eines bunten, abwechslungsreichen gesellschaftlichen Lebens.

- 1.3. Nicht unter diese Vereinsförderungs-Richtlinien fallen:

- wirtschaftliche Vereine (z.B. Fördervereine),
- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen,
- Ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
- Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien,
- als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften,
- sonstige Religionsgemeinschaften,
- überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften.

2. ANTRAGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN

- 2.1. Die Förderung der Stadt setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (Grundförderung) und einer zusätzlichen Förderung für jugendliche Mitglieder. Antragsberechtigt ist jeweils nur der Gesamtverein.

- 2.2. Als Bemessungsgrundlage für die Gewährung einer Förderung dient die Mitgliedsliste zum Stand 01. Januar, die der Verwaltung unaufgefordert bis zum 31. Januar vorzulegen ist. Die Jugendlichen bis 18 Jahren sind hierbei gesondert aufzuführen.
- 2.3. Die Zuwendung für jugendliche Mitglieder ist ausschließlich für die Jugendarbeit in den Vereinen bestimmt, also Zweck gebunden.
- 2.4. Sowohl aktive als auch jugendliche Vereinsmitglieder können nur einmal pro Verein gefördert werden, auch wenn sie mehreren Abteilungen angehören.
- 2.5. Förderungsvoraussetzung für Vereine und Organisationen nach diesen Richtlinien ist ein angemessener Jahresbeitrag der aktiven und jugendlichen Mitglieder an den Verein.

3. FÖRDERUNG DER VEREINE MIT MUSIKALISCHER BETÄTIGUNG

- 3.1. Jeder eingetragene, ortsansässige Verein mit musikalischer Betätigung und mindestens 20 aktiven in Mühlheim wohnhaften Mitgliedern über 18 Jahre erhält auf Antrag eine jährliche Grundförderung der Stadt in Höhe von 210,-- €.
- 3.2. Die Stadtkapelle Mühlheim erhält zusätzlich eine jährliche Förderung in Höhe von 2.600,-- €, die Musikkapelle Stetten 900,-- €.
- 3.3. Auf Antrag können die Stadtkapelle Mühlheim, die Musikkapelle Stetten und das Akkordeonorchester, im Rahmen der Haushaltsmittel, für die Beschaffung von vereinseigenen Instrumenten bzw. deren Reparaturen sowie Uniformen, einen einmaligen Betrag in Höhe von der Hälfte des Anschaffungs- bzw. Reparaturpreises erhalten, höchstens jedoch insgesamt pro Jahr 10.000,-- €. Der Anteil für das Akkordeonorchester beträgt hiervon 1.000,-- €.
- 3.4. Die Instrumentalvereine Stadtkapelle Mühlheim, Musikkapelle Stetten und das Akkordeonorchester Oberes Donautal erhalten zusätzlich einen jährlichen Ausbildungszuschuss für die Instrumentenausbildung ihrer jugendlichen Mitglieder im Musikausbildungszentrum (MAZ) oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte. Der Zuschuss beträgt jährlich 100,-- € pro Jugendlichem

unter 18 Jahren und wird für die ersten vier Ausbildungsjahre gewährt. Auf Grund der Angebotsvielfalt der zu erlernenden Instrumente beträgt die jährliche Obergrenze für die Förderung der Ausbildung im Musikausbildungszentrum oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte für die Stadtkapelle Mühlheim und die Musikkapelle Stetten zusammen 3.000 €, des Akkordeonorchesters Oberes Donautal 500 €. Zuschüsse können ausschließlich für Jugendliche gewährt werden, die in Mühlheim bzw. im Stadtteil Stetten wohnhaft sind.

Von den Obergrenzen der Förderung darf abgewichen werden, sofern die jährliche Obergrenze für die Bezuschussung der Ausbildung in der Musikschule Tuttlingen bzw. deren Außenstelle in Mühlheim in Höhe von 10.000 Euro nicht vollständig entsprechend den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2005 in Anspruch genommen wird. Der Zuschuss je Jugendlichen beträgt in diesem Fall ebenfalls 100 Euro/Jahr.

- 3.5. Die Vereine mit musikalischer Betätigung wirken bei Bedarf zwei Mal jährlich bei Veranstaltungen der Stadt unentgeltlich mit.

4. FÖRDERUNG DER SPORT TREIBENDEN VEREINE

- 4.1. Jeder eingetragene ortsansässige Sport treibende Verein erhält auf Antrag eine jährliche Grundförderung der Stadt in Höhe von 150,- € , wenn dem Verein einschließlich der jeweiligen Vereinsabteilung mindestens 25 aktive Mitglieder angehören.
- 4.2. Jeder Sport treibende Verein mit über 500 Mitgliedern und Geschäftsstelle erhält zusätzlich 2.000,- € .
- 4.3. Für eigenständige Abteilungen erhalten die Sport treibenden Vereine mit über 500 Mitgliedern eine Sonderförderung in Höhe von 1.000,- € je Abteilung.
- 4.4. Für Jugendliche unter 18 Jahren, die beim Württ. Landessportbund gemeldet sind, erhalten die Vereine

- | | | |
|------------------------|----------|--------|
| - bis 100 Jugendlichen | jährlich | 50,- € |
| - bis 200 Jugendlichen | jährlich | 500,-€ |

- ab 200 Jugendlichen jährlich 1.000,-- €

- 4.5. Weiterhin erhalten Vereine ab 150 Jugendlichen für die ganzjährige Jugendarbeit und Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes eine Sonderförderung in Höhe von maximal 10.000,-- € jährlich für die über den Wettkampfbetrieb hinausgehenden sportlichen und außersportlichen Aktivitäten, insbesondere Jugendfreizeiten, Organisation und Teilnahme an Turnieren, Mitwirkung beim Sommerferienprogramm und vergleichbaren Aktivitäten.
- 4.6. Für die Pflege der Sportflächen auf dem Ettenberg erhält der VfL Mühlheim einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.000,-- €, der TV Mühlheim 600,-- €.

5. FÖRDERUNG DER SONSTIGEN VEREINE

- 5.1. Alle weiteren eingetragenen ortsansässigen Vereine mit mindestens 50 in Mühlheim wohnhaften Mitgliedern, erhalten auf Antrag eine Grundförderung in Höhe von
- | | |
|----------------------|----------|
| - ab 50 Mitgliedern | 50,-- € |
| - ab 100 Mitgliedern | 100,-- € |
- 5.2. DRK-Ortsverein sowie die Jugendgruppen der Kirchen erhalten auf Antrag eine jährliche Grundförderung in Höhe von 50,-- € der Stadt.
- 5.3. Der Heimatverein erhält für ihr ganzjähriges Engagement im Museum im Vorderen Schloss eine zusätzliche jährliche Förderung in Höhe von 150,-- €.
- 5.4. Die Narrenzunft Mühlheim, einschließlich der Abteilung „Fanfarenzug“, erhält eine jährliche Grundförderung von 200,-- €. In diesem Betrag enthalten ist die städtische Förderung für die Beschaffung bzw. die Reparatur von Instrumenten des Fanfarenzuges sowie die Beschaffung und Instandhaltung der Uniformen bzw. sonstiger Ausstattungsgegenstände des Fanfarenzuges.

6. ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN UND FÖRDERUNGSHINWEISE

- 6.1. Auf Antrag können die ortsansässigen Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel für die Beschaffung von vereinseigenen Geräten und baulichen Investitionen einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25 % der Investitionskosten abzüglich etwaiger sonstiger Zuschüsse und Zuwendungen erhalten, maximal jedoch 2.000,-- €. Eigenleistungen bei baulichen Investitionsvorhaben werden mit einem Betrag von 5,--€/Stunde angerechnet. Über die Stunden ist ein Nachweis der Zeiten und Helfer vorzulegen. Nicht gefördert werden der Bau von Wirtschaftsräumen und Küchen sowie die Beschaffung dazugehöriger Geräte. Auch für Sportgeräte, Trikots, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten wird keine Förderung gewährt. Diese Sonderförderung kann maximal alle 10 Jahre beantragt werden.
- 6.2. Die Stadt Mühlheim stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten öffentliche Gebäude bzw. Räumlichkeiten innerhalb dieser Gebäude für Nutzungen durch die örtlichen Vereine und Gruppierungen bereit. Die darüber hinaus gehende Anmietung privater Räumlichkeiten für Vereinszwecke wird generell nicht bezuschusst.
- 6.3. Vereinsjubiläen
 - 6.3.1. Bei Vereinsjubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, wird pro Jubiläumsjahr ein Betrag in Höhe von 5,-- € bezahlt. Als Maximalbetrag werden 500,-- € festgesetzt.
 - 6.3.2. Bei Jubiläen, die durch die Zahl 10 teilbar sind, erhält der Verein

pauschal 50,-- €.
 - 6.3.3. Bei anderen Jubiläen wird kein Geldgeschenk überreicht
 - 6.3.4. Bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, richtet die Stadt Mühlheim, sofern dies gewünscht wird, einen Empfang aus. Die Stadt trägt die Kosten.
- 6.4. Zur Auszeichnung besonderer Leistungen stellt die Stadt Ehrenpreise für Einzelpersonen und für Mannschaften bis maximal 100,-- € zur Verfügung. Näheres wird in den noch zu erarbeitenden Ehrungsrichtlinien der Stadt festgelegt.

- 6.5. Für die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Übungsleiter erhält jeder Verein auf Antrag einmal jährlich Freikarten für das Kulturprogramm der Stadt Mühlheim/Donau (übertragbar, jeweils für zwei Personen). Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder, und zwar:
- bis 50 Jugendliche: 5 Freikarten
 - bis 100 Jugendliche: 10 Freikarten
 - ab 200 Jugendliche: 20 Freikarten

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Die Stadt behält sich vor, diese Richtlinien - in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres - zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Die Einbeziehung neu entstandener Vereine in die Vereinsförderungsrichtlinien bleibt der jeweiligen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten. Die Fördersätze werden in dieser Form und Höhe bis zum 31.12.2011 festgeschrieben.
- 7.2. Die Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Bereitstellung entsprechender Fördermittel im Haushaltsplan der Stadt Mühlheim/Donau voraus.
- 7.3. Anträge auf Sonderförderung nach Ziff. 6.1. sind bis zum 15.09. jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr schriftlich beim Bürgermeisteramt zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Investition kann erst vorgenommen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Über den Antrag entscheidet der Stadtrat. Wenn die Investition vorzeitig ohne Zustimmung des Gemeinderats getätigt wird, ist eine Investitionsbeihilfe durch die Stadt verwirkt.
- 7.4. **Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.**

Sie ersetzen die Richtlinien vom 25.11.1986

Mühlheim/Donau, den 28.11.2006

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister